

Tipps zur Klausurbearbeitung

Allgemeine Hinweise

I. Formalia

- Empfehlung: DIN A4-Blätter nur einseitig beschreiben (Vorteil: leichte Auswechselbarkeit), Blätter durchnummerieren, zwingend ca. 1/3 Korrekturrand lassen (bzw. nach Vorgabe).
- **Keine** Gliederungsübersicht voranstellen.
- Suchen Sie sich ein gängiges Schema heraus, zum Beispiel: A., B.; I., II.; 1., 2.; a), b); aa), bb).
- Achten Sie auf eine gute Lesbarkeit ihrer Klausur, indem Sie neben einer lesbaren, nicht zu kleinen Schrift Ihren Text gliedern; beachte: Zu kleinteilige Gliederungen zerklüften die Klausur, bewirken also das Gegenteil).
- Es empfiehlt sich, nicht nur das Ergebnis, sondern auch Zwischenergebnisse zur Orientierung des Lesers deutlich zu machen (Bsp.: A hat somit den objektiven Tatbestand des § 212 StGB verwirklicht.).
- Genaue Bezeichnung der geprüften Straftatbestände/Anspruchsgrundlagen (nach Absatz, Satz, Ziffer und Alternative/Variante). Sie dürfen dabei gerne die gängigen Abkürzungen wie zum Beispiel auch römische Ziffern für die Absätze verwenden.
aber: Keine allgemeinen Einleitungen oder Erklärungen über den gewählten Aufbau.
- Klausur nicht unterschreiben (Anonymisierung!). Auf den Blättern darf sich ausschließlich die Matrikel-Nr. befinden, mit der die Klausur auch zu unterschreiben ist (um deren Ende sichtbar zu machen).

II. Arbeitshinweise

- Zunächst Sachverhalt sehr sorgfältig (mehrmals) lesen; darf weder ergänzt noch abgeändert werden.
- Von Fallfrage ausgehen (Fragestellung genau beachten!). Nicht mehr, aber auch nicht weniger beantworten, als gefragt wird (alle relevanten Anspruchsgrundlagen/Tatbestände und Beteiligte).
- Es kann sogar sinnvoll sein, die Aufgabenstellung zu lesen, bevor man den eigentlichen Sachverhalt erfasst. So vermeidet man, im Sachverhalt vermeintliche Probleme zu sehen, die dann doch nicht gefragt sind; umgekehrt fokussiert man sich so bereits auf das für die Bearbeitung Wesentliche.
- Die Lösung (das eigentliche Ergebnis) sollte feststehen, bevor man zu schreiben beginnt. Erstellen Sie zunächst ein Konzept mit Problemschwerpunkten und allen in Betracht kommenden Tatbeständen/Anspruchsgrundlagen (Inhaltsverzeichnis!).
- Nach einem Drittel der Bearbeitungszeit (spätestens aber nach der Hälfte) sollte mit der Niederschrift begonnen werden.
- Problemschwerpunkte ganz bewusst setzen und eingehend durchprüfen, anderes kurzfassen; Mut zur eigenen Position bei den wichtigen Problemen. Problemsensibilität wird belohnt.
- Außerdem ist es sinnvoll, bspw. mit Sternchen in der Lösungsskizze die Probleme zu gewichten. So weiß man von Beginn an, an welchen Stellen in die Tiefe gegangen werden und vergleichsweise viel Zeit investiert werden muss (* für kleinere Probleme, ** für mittlere Probleme, *** für die ganz komplizierten Probleme).
- Namen können nach Definition abgekürzt werden, z.B. „Harry (H)“. In den meisten Klausuren wird dies aber nicht relevant, weil die Personen schon im Sachverhalt nur mit Buchstaben benannt sind.
- Bei der Niederschrift keine Wiederholungen des Sachverhalts oder des Gesetzeswortlauts.
- Sachverhalt nicht pauschal einordnen, sondern Besonderheiten erkennen; prüfen Sie ohne „Vorkenntnisse“ aus anderen Fällen; in der Prüfung kommt nie „der bekannte Fall“, sicherlich ist eine Abweichung eingebaut, die zu erkennen ist.

III. Gutachten- und Urteilstil

Urteilstil: Das Ergebnis der Überlegungen wird vorangestellt und sodann begründet.

Gutachtenstil: Die Frage wird aufgeworfen, erörtert und beantwortet.

Der **Gutachtenstil** folgt dem Schema der Subsumtion:

1. Satz: Es fragt sich, ob die Vase, die A zerstört hat, eine Sache i.S.v. § 303 StGB ist.
2. Satz: Sachen sind körperliche Gegenstände (§ 90 BGB).
3. Satz: Die Vase ist ein körperlicher Gegenstand.
4. Satz: Also ist die Vase eine Sache.

- Völlig Evidentes kann einfach behauptet werden.
 - Bsp.: Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe liegen nicht vor.
- Einigermaßen Selbstverständliches wird durch „Antippen“ nachvollzogen, d.h. nicht begründet, aber auch nicht einfach behauptet.
 - Bsp.: „Indem A dem B (dem Opfer) ein Messer in den Bauch stach (= Tathandlung) und B dadurch (= Kausalität) schwere innere Verletzungen erlitt (= Erfolg), hat A den objektiven Tatbestand der Körperverletzung verwirklicht.“
 - So merkt der Leser, dass man die Voraussetzungen erkennt, subsumiert und das ohne unnötig zu problematisieren.
- Nur bei wirklichen Schwerpunkten der ausführliche Gutachtenstil:
 - a) Schwerpunkt anzeigen, z.B. mit „Problematisch ist, ob ...“; „Fraglich ist, ob ...“; „Es ist zu prüfen, ...“; „Zweifelhaft ist hier ...“.
 - b) Gegebenenfalls Darstellung eines Theorienstreites: z.B. nach diesem Muster
 - (1) Falsche These; Argumente
 - (2) Richtige These; Argumente
 - (3) Entscheidung mit „aufgespartem“ Argument oder Offenlassen eines Streitiges, wenn alle Ansichten zum gleichen Ergebnis kommen.
- Es kann sich anbieten, einen „Streit“ nicht nach dem Schema „Eine Ansicht sagt, dass ...“, „Nach der anderen Ansicht sieht dies folgendermaßen aus: ...“ darzustellen, sondern so zu gestalten, als würde man die Ansichten und Argumente gerade selbst kreieren: „Zum einen könnte man vertreten, dass ...“, „Dabei würde allerdings verkannt, dass ...“.
- Generell ist ein sog. Streitentscheid erforderlich. Ausnahme: Alle Lösungsmodelle führen zu demselben Ergebnis. In diesem Fall ist ein Offenlassen des Streitstandes geboten.
- Bei der Darstellung eines Theorienstreites wird mit dem Konjunktiv gearbeitet. Erst das richtige Ergebnis kommt im Indikativ, anderenfalls wird der Leser zunächst in eine falsche Richtung gelenkt.
- „Der BGH“ oder die „h.M.“ reichen als Argumente nicht aus und sollten daher auch nicht so bezeichnet werden.
- Der Stil ist unpersönlich (keine „Ichs“, keine emotionalen Argumente).
- Nie zu Fragen Stellung nehmen, die zur Entscheidung des konkreten Falles nichts beitragen, also keine unnötige Wissensdemonstration, sie ist ein Fehler.
 - D.h. auch immer dann, wenn Ansichten zu demselben Ergebnis gelangen, ist der Streit ausdrücklich offenzulassen (z.B. „Eine Entscheidung kann daher dahinstehen.“).

Speziell zum Strafrecht

- Bei Zweifeln über die Vollständigkeit der erkannten Tatbestände das Inhaltsverzeichnis des StGB nochmals durchgehen, ob evtl. Tatbestände übersehen wurden.
- Gliederung nach Personen und Einteilung in Handlungsabschnitte: Enthält ein Fall mehrere Handlungsabschnitte, so sollten diese getrennt und innerhalb davon nach Personen geprüft werden. „Klotzen, nicht kleckern“: Schwere Delikte vor den unbedeutenderen prüfen.
- Manche Aufbauregeln sind durch das materielle Recht vorgegeben. Bsp.: Täter sind stets vor den Teilnehmern zu prüfen (anfangen mit dem „Tatnächsten“!), dies folgt aus §§ 26, 27 StGB.
 - Achtung: Es kommt hin und wieder vor, dass der „Tatnächste“ nicht zu prüfen ist (etwa durch die Aufgabenstellung ausgeschlossen oder verstorben), aber dennoch eine Beteiligung in Frage steht. In einem solchen Fall nicht verunsichern lassen, sondern dann – und nur dann – die „Haupttat“ (Tatbestand und Rechtswidrigkeit) inzident bei der Anstiftung oder Beihilfe sauber prüfen.
- Überschriften bei Rechtswidrigkeit und Schuld können weggelassen werden, wenn sowieso nur ein Satz dazu geschrieben wird, dann auch: „Rechtswidrigkeit und Schuld liegen vor.“ oder „T handelte rechtswidrig und schuldhaft.“
- Keine „Vorprüfung“ bzw. „Vorüberlegung“, insb. nicht hins. Täterschaft und Teilnahme. => Immer an konkreter Stelle im Tatbestand prüfen; Ausnahme: Prüfung von Strafbarkeit und Nichtvollendung beim Versuch, dies kann in der Regel allerdings gleichfalls knappgehalten werden.
- Definitionen müssen Sie v.a. im Strafrecht lernen, denn sie sind unentbehrlich zur Subsumtion. Eine Formulierung „mit gesundem Menschenverstand um den heißen Brei herum“ hilft nicht weiter.
- Definitionen nur dann einführen, wenn eine Subsumtion nötig ist. Definitionen sind also nicht zwingend „irgendwann mal“ zu bringen.
- Teilweise empfiehlt sich auch, bei offensichtlich gegebenen Merkmalen eine Definition in die Feststellung zu integrieren (z.B. „Durch seinen Schlag hat A eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen, die sich in der konkreten Verletzung des B realisiert hat, sodass diese objektiv zuzurechnen ist“).
- Bei offensichtlich nicht gegebenen Tatbeständen maximal einen Satz im Urteilsstil.
- Wechsel von Gutachtenstil, verkürztem Gutachtenstil und Urteilsstil unabdingbar.
- Konkurrenzen abschichten, insbesondere die Gesetzeskonkurrenzen können auch gleich im Kontext dargelegt werden.

Häufige Fehler in der (strafrechtlichen) Klausur

- Der an sich richtige Hinweis, strafrechtliche Klausuren seien in der Regel umfangreich, wird zum Anlass genommen, die auch im Strafrecht wichtige Konzipierungsphase zu vernachlässigen.
- „Kurz vor Toresschluss“ wird das gesamte Ergebnis noch umgeschmissen, ohne Folgeauswirkungen, etwa für den Teilnehmer, zu beachten.
- Gravierende Mängel in der Subsumtion (keine subsumtionsfähigen Obersätze; Tatbestandsmerkmale werden nicht genannt, getrennt, definiert, erörtert; der Sachverhalt wird „verbogen“ bzw. nicht lebensnah ausgelegt).
- Streitstände werden entschieden, obwohl sie nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.
- Unrationelles Vorgehen bei der Prüfung der Straftatbestände (Unproblematisches wird breit erörtert; Problematisches wird kurz oder gar im Urteilsstil abgehandelt).
- Fehlende Gewichtung bei der Prüfung; Punkte gibt es – übertrieben formuliert – nur für die wenigen wahren Problemfelder.
- Zeit wird falsch eingeteilt. Gerade im Strafrecht muss häufig viel geschrieben werden. Nichts ist ärgerlicher als ein bekanntes Problemfeld nicht mehr angemessen erörtern zu können.
- Schwerwiegende Fehler gerade gegen Ende der Klausur (Konkurrenzen bzw. strafprozessuale Zusatzaufgabe); Fehler sind bei der Notenvergabe noch ganz frisch im Gedächtnis!
- Optischen Gesichtspunkten wird zu viel Bedeutung zugemessen. Gute Lesbarkeit ist das Wichtige.
- Zu großer Erfindungsreichtum bei den geprüften Straftatbeständen, die dann auch noch bejaht werden.
- Der objektive Tatbestand wird exzessiv geprüft, obwohl es evident am Vorsatz mangelt.
- Bis das Problem ("Endlich!" sagt der Korrektor, der bereits unruhig geworden ist) angesprochen wird, vergehen viele Seiten, auf denen nichts Entscheidendes steht.
- Begeistertes „Abladen“ von Wissen etwa zu den Mordmerkmalen, wobei die Problemschwerpunkte ignoriert werden.
- Der Streitstand wird dargestellt, die unterschiedlichen Theorien werden aber nicht auf den konkreten Fall angewandt; Argwohn des Korrektors, dass hier nur auswendig gelerntes (nicht richtig verstandenes) Wissen präsentiert wird.

Literaturhinweise für die Klausurbearbeitung:

Ausführliche Hinweise finden sich bei *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, 50. Aufl. 2020, Rn. 1362 ff. Anleitungen zur Fallbearbeitung finden sich u.a. bei *Beulke/Zimmermann*, Klausurenkurs im Strafrecht II, 4. Aufl. 2019; dies. Klausurenkurs im Strafrecht III, 5. Aufl. 2018; *Hilgendorf*, Fälle zum Strafrecht II, 3. Aufl. 2020; *Bosch*, Übungen im Strafrecht, 8. Aufl. 2017; *Kindhäuser/Schumann/Lubig*, Klausurtraining Strafrecht, 4. Aufl. 2020; *Kudlich*, Fälle zum Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2021; *Fahl*, Strafrechts-Klassiker - die wichtigsten Fälle aus AT und BT; *Hemmer/Wüst/Berberich*, Die 34 wichtigsten Fälle – Strafrecht AT, 13. Aufl. 2022; dies., Die 44 wichtigsten Fälle – Strafrecht BT I, 12. Aufl. 2021; dies., Die 44 wichtigsten Fälle – Strafrecht BT II, 11. Aufl. 2021; *Rotsch*, Strafrechtliche Klausurenlehre, 3. Aufl. 2021.

Übungsklausuren mit Musterlösung:

In den Ausbildungszeitschriften finden sich ständig Übungsklausuren unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades, die nachfolgende Auflistung ist dabei exemplarisch zu verstehen:

Mitsch, „Die Weichensteller“, JA 2006, 509 ff.; *Norouzi*, „Die Welt zu Gast bei „Freunden““, JuS 2006, 531 ff.; *Bock*, „Versuch und Rücktritt“, JuS 2006, 603 ff.; *Dürre/Wegerich*, „Aberratio ictus und Erlaubnistatbestandsirrtum“, JuS 2006, 712 ff.; *Theiß/Winkler*, „Ein nur irrtümlich großer Wurf“, JuS 2006, 1083 ff.; *Kaspar*, „Von Niederlagen und Niederschlägen“, Jura 2007, 69 ff.; *Seher*, „Tickets für die Fußball-WM oder: Wie die Konkurrenzlehre den Klausuraufbau diktiert“, JuS 2007, 132 ff.; *Knauer*, „Die Gebotenheit der Notwehr“, JuS 2007, 1011 ff.; *Rengier/Jesse*, „Sparring mit Folgen“, JuS 2008, 42 ff.; *Kühl/Hinderer*, „Subjektiver Tatbestand und Garantenstellung“, JuS 2009, 919 ff.; *Rengier/Braun*, „Mörderische Liebe im Skiurlaub“, JuS 2012, 999 ff.; *Werkmeister*, „Vom Wutbürger W“, JA 2013, 902 ff.; *Abraham*, „Unbeendeter Unterlassensversuch“, JuS 2013, 903 ff.; *Berster/Yenimazman*, „Erlaubnistatbestandsirrtum und Notwehrprovokation – Gugelhupf meets Kung Fu“, JuS 2014, 329 ff.; *Seier/Hembach*, „Notstand und Erlaubnistatbestandsirrtum – Der tödliche Schlangenbiss“, JuS 2014, 35 ff.; *Nestler*, „Wintersport“, JA 2014, 262 ff.; *Bernzen/Krell*, „Doppelirrtum auf Rechtfertigungsebene – Eine Fehlzündung mit Folgen“, JuS 2015, 322 ff.; *Rostalski*, „Das Duell“, JuS 2015, 525 ff.; *Brand/Zivanic*, „AT, Beleidigung und Schlägerei – Fußball ist unser Leben“, JuS 2016, 332 ff.; *Böhm/Stürmer*, „Folgenschwere Freuden“, JA 2017, 272 ff.; *Kuhli/Schütt*, „Prügelei unter Studenten“, JuS 2017, 328 ff.; *Schöpe*, „Die Wanderspinne in der Hundepension“, JuS 2017, 44 ff.; *Esser/Herz*, „Home, sweet home“, JuS 2017, 997 ff.; *Steinberg/Bayer*, „Korn und Schrot“, ZJS 2/2017, 225 ff.; *Stam*, „Promotion leicht gemacht“, ZJS 3/2017, 351 ff.; *Duttge/Burghardt*, „Jede Leidenschaft hat ihren Preis“, JURA 2018, 515 ff.; *Degener/Braband/Pampuch/Faridy*, „Sprung in der Schüssel“, JuS 2018, 141 ff.; *Berster*, „Lude, Luder und Geleimter“, JuS 2018, 350 ff.; *Hotz*, „Wer heute stirbt, der braucht es morgen nicht zu tun“, JuS 2018, 674 ff.; *Ritz*, „Schönheits-OP mit Folgen“, JuS 2018, 254 ff.; *Nussbaum*, „Wasch deine eigene Wäsche!“, ZJS 1/2019, 54 ff.; *Berger*, „Tödliche Langeweile“, JA 2020, 748 ff.; *Schneider*, „Rücktritt und Erlaubnistatbestandsirrtum“, JuS 2020, 939 ff. (mit Klausurbewertungsbogen); *Peters*, „Der gut betuchte Professor“, JuS 2020, 328 ff.; *Großmann/Wehrstein*, „Fatale Fehleinschätzungen“, ZJS 3/2020, 263 ff.; *Peters*, „Auf dem E-Scooter durch die Nacht“, ZJS 2021, 206; *Benz*, „Die große Corona-Sause“, ZJS 2021, 522; *Hüttemann*, „Ransomwareangriffe – Geld oder Daten“, JuS 2021, 427; *Heinze*, „StR-Fortgeschrittenenklausur zu Urkundsdelikten“, JURA 2021, 1252.

Übungsfälle gibt es auch unter:

<https://strafrecht-online.org/falltraining/>

<https://strafrecht-online.org/jurcoach/klausuren/>